

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Band:** 24 (1926)

**Heft:** 3

**Artikel:** Das Wasserrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches

**Autor:** Haab, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-189581>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Wasserrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches.

### V o r t r a g

gehalten am 14. Sept. 1925 anlässlich der Landwirtschaftlichen Ausstellung\*  
von *Dr. R. Haab, Bern.*

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gestatten Sie mir, zunächst meinem aufrichtigen Danke dafür Ausdruck zu geben, daß es mir vergönnt ist, heute in Ihrer Versammlung das Wort zu ergreifen und damit am Baue der Brücke mitzuhelfen, die Recht und Technik verbinden muß, wenn der Jurist und der Vertreter der exakten Wissenschaften, jeder an seinem Orte, die ihm gesetzte Aufgabe zum Wohle des Ganzen erfüllen will. Demjenigen, der nur oberflächlich zu beobachten versteht, scheinen Recht und Technik allerdings nur spärliche Berührungspunkte aufzuweisen. Sieht man jedoch näher zu, so ist man erstaunt ob der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, welche die beiden Wissensgebiete miteinander verknüpfen, und man kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die größten Errungenschaften der Technik ihre segensreichen Wirkungen nur dann voll zu entfalten vermögen, wenn ihnen eine ebenbürtige Rechtsordnung helfend zur Seite steht. Dies tritt besonders sinnenfällig zutage, wenn man sich das Verhältnis des Menschen zum Wasser vergegenwärtigt, das uns entgegentritt bald als kostbare, jedem Lebewesen unentbehrliche Gabe der Schöpfung, bald als Träger unermesslicher Kräfte, bald als elementare Naturgewalt. Welchen praktischen Erfolg hätte die heutige Quellen- und Grundwasserfassungstechnik, wenn es an einem modernen Quellen- und Grundwasserrecht fehlen würde? Welchen Nutzen böte die vollkommenste Wasserkraftmaschine, wenn die Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte beim alten Mühlenrecht stehen geblieben wäre? Wie wollten wir unsere Entwässerungs-, Verbauungs- und Korrektionsunternehmungen durchführen, wenn nicht der Staat mit den Zwangsmitteln des Rechtes eingreifen könnte? Recht und Technik haben sich daher die Hand gereicht, um die Gefahren des Wassers als

---

\* Der Vortrag wird in der Form wiedergegeben, in der er gehalten worden ist. Der Verfasser glaubte lediglich einige Hinweise auf die Literatur anbringen zu sollen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Naturgewalt zu bannen, die ihm innewohnenden Kräfte der Volkswirtschaft dienstbar zu machen, seine Gewinnung, Leitung und Verteilung zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser in Haus und Hof, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe möglichst rationell zu gestalten.

Gleich wie die Wassertechnik in ungeahnter Weise sich entwickelt hat, ist ihr folgend auch das Wasserrecht zu einem sehr umfangreichen und komplizierten Gebilde geworden.<sup>1</sup> Es ist daher nicht möglich, im Rahmen eines Vortrages auch nur einen Ueberblick über das geltende schweizerische Wasserrecht zu geben, vielmehr drängt sich ohne weiteres eine Beschränkung des Themas auf, und ich möchte diese dahin vornehmen, daß ich die wasserrechtlichen Bestimmungen des ZGB herausgreife. Dabei verhehle ich mir nicht, daß diese Abgrenzung einigermaßen willkürlich ist; denn einerseits umfaßt das ZGB nicht, wie man etwa annehmen könnte, das ganze private Wasserrecht, und andererseits beschränkt es sich nicht auf die Ordnung zivilrechtlicher Materien und kann dies auch nicht tun, da auf dem Gebiete des Wasserrechtes, mehr als irgendwo anders, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte sich kombinieren. Nichtsdestoweniger dürfte es doch gerechtfertigt sein, sich einmal darüber Rechenschaft abzulegen, wie unsere große Zivilrechtskodifikation sich mit dem Wasserrechte auseinandergesetzt hat.

## I.

Eine erste Gruppe von wasserrechtlichen Vorschriften des ZGB befaßt sich mit dem Wasser als einer physikalischen Erscheinung und zwar insbesondere mit der Ordnung des Ablaufes des natürlicherweise vorhandenen Wassers, mit den Rechtsfolgen der durch das Wasser verursachten tatsächlichen Veränderungen in der Sachgüterwelt und mit der Bekämpfung der schädigenden Einwirkungen des Wassers.

(Fortsetzung folgt.)

---

<sup>1</sup> Vgl. *Guhl*, Die Entwicklung des Wasserrechtes in neuester Zeit. Schweiz. Wasserwirtschaft Bd. 1, S. 21 ff., 39 ff.